

**Gebührensatzung**  
für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
(ToilettenbenutzungsGebS – TBenGebS)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 4. April 2022, BV-V/07/0528-01, Ziffer 2 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner
- § 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung folgender städtischer öffentlicher Toiletten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben:

1. Am Mühlentor
2. Am Südbahnhof
3. Parkplatz „An der Klosterruine“ (nach Fertigstellung)

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Toiletten.

**§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr ist an den dafür vorgesehenen Geldautomaten per Münze oder Karte zu entrichten.

**§ 3 Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Benutzung 0,50 Euro.

#### § 4 Gebührenbefreiung

Inhaber eines so genannten Euroschlüssels (europaweit einheitliches Schließsystem, das es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbstständig Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten) sind von der Gebührenpflicht befreit.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Greifswald, den 16.05.2022

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.  
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 16.05.2022

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Die Satzung wurde am 18.05.2022 im Internet öffentlich bekannt gemacht.